

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterInnen Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Verlassenschaftssache nach B\*\*\*\*, geboren am \*\*.09.1927, verstorben am \*\*.05.2024, wohnhaft gewesen in \*\*\*\*, infolge des Revisionsrekurses von A\*\*\*\*, geb. am \*\*.05.1964, \*\*\*\*, C\*\*\*\*, geb. am \*\*.05.1965, \*\*\*\*, D\*\*\*\*, geb. am \*\*.08.1968, \*\*\*\*, F\*\*\*\*, geb. am \*\*.11.1970, \*\*\*\*, E\*\*\*\*, geb. am \*\*.01.1972, \*\*\*\*, und G\*\*\*\*, geb. am \*\*.03.1980, \*\*\*\*, alle vertreten durch \*\*\*\*, gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 27.05.2025, 17 VA.2024.125, ON 167, mit dem dem Rekurs der auch nunmehrigen Rechtsmittelwerber gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 31.01.2025, 17 VA.2024.125, ON 145, keine Folge, sondern die angefochtene Entscheidung mit einer Massgabe bestätigt wurde, nach Beziehung der Revisionsrekursgegner H\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*, geb. am

\*\*.11.1942, \*\*\*\*, I\*\*\*\*, geb. am \*\*.10.1948, \*\*\*\*, J\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*, geb. am \*\*.10.1949, \*\*\*\*, und K\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*, geb. am \*\*.06.1956, \*\*\*\*, alle vertreten durch \*\*\*\*, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird keine Folge gegeben.

Die Revisionsrekurswerber sind zu ungeteilten Hand schuldig, den Revisionsrekursgegnern zu Handen deren Vertreterin die mit insgesamt CHF 1'734.20 bestimmten Kosten des Verfahrens über den Revisionsrekurs zu ersetzen.

### Begründung:

1. B\*\*\*\*, die liechtensteinische Staatsangehörige und ledig gewesen war, ist am \*\*.05.2024 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben.

Sie hinterliess als ihre gesetzlichen Erben die Nachkommen ihres verstorbenen Bruders L\*\*\*\*, nämlich M\*\*\*\* und N\*\*\*\*. Diese gesetzlichen Erben sind zugleich und neben O\*\*\*\*, P\*\*\*\*, Q\*\*\*\*, R\*\*\*\*, S\*\*\*\*, T\*\*\*\*, U\*\*\*\*, V\*\*\*\*, W\*\*\*\*, X\*\*\*\*, Y\*\*\*\*, Z\*\*\*\*, AA\*\*\*\*, BB\*\*\*\*, I\*\*\*\*, CC\*\*\*\*, DD\*\*\*\*, EE\*\*\*\*, FF\*\*\*\*, GG\*\*\*\*, HH\*\*\*\*, E\*\*\*\*, II\*\*\*\*, JJ\*\*\*\*, KK\*\*\*\* sowie H\*\*\*\* als testamentarische Erben berufen.

Die Existenz der nachfolgend angeführten Testamente der Erblasserin ist bekannt.

Das älteste von der Erblasserin stammende Testament datiert vom 29.01.1997 und lautet:

\*\*\*\*\*

Am 11.08.2009 errichtete die Erblasserin ein weiteres Testament mit folgendem Inhalt:

\*\*\*\*\*

Wenige Monate später, nämlich am 01.12.2009, unterfertigte die Erblasserin folgende letzwillige Verfügung:

Schliesslich errichtete die Erblasserin am 15.07.2014 folgendes Testament:

\*\*\*\*\*

Am 29.06.2021 errichtete die Erblasserin das letzte bekannte und den Gegenstand dieses Verfahrens bildende Testament, dessen Gültigkeit und Wirksamkeit unbestritten geblieben ist. Dieses lautet wie folgt:

\*\*\*\*\*

2. Im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens wurden von allen testamentarischen Erben, gestützt auf das letzte Testament vom 29.06.2021, bedingte Erbantrittserklärungen abgegeben. Die Erklärungen waren mit Ausnahme der Erben aus dem Stamm nach LL\*\*\*\* sen. (geboren am \*\*.11.1912, verstorben am \*\*.12.1998) übereinstimmend. Die Erben nach LL\*\*\*\* sen. gaben Erbantrittserklärungen zu folgenden (sich auf den gesamten Nachlass beziehenden) Quoten ab:

a) Kinder des LL\*\*\*\* sen. zu je 1/48:

I\*\*\*\* (ON 104), CC\*\*\*\* (ON 101), DD\*\*\*\* (ON 102) und H\*\*\*\* (ON 103).

b) Kinder der vorverstorbenen Kinder des LL\*\*\*\* sen., nämlich

aa) Kinder von MM\*\*\*\* zu je 1/96:

EE\*\*\*\* (ON 115), FF\*\*\*\* (ON 111), GG\*\*\*\* (ON 116), HH\*\*\*\* (ON 112), E\*\*\*\* (ON 114) und II\*\*\*\* (ON 113);

bb) Kinder von LL\*\*\*\* jun. zu je 1/96:

JJ\*\*\*\* (ON 83) und KK\*\*\*\* (ON 100).

Mit diesen Erbantrittserklärungen wurde innerhalb des Stammes nach LL\*\*\*\* sen. die testamentarisch zugewiesene Quote von 1/8 überschritten. Damit liegen einander widersprechende Erbantrittserklärungen im Stamm nach LL\*\*\*\* sen. i.S.v. Art 160 AussStrG vor.

Die Revisionsrekurswerber sind die Kinder des vorverstorbenen NN\*\*\*\*. Strittig ist demnach im Verfahren über den Revisionsrekurs, ob allen noch lebenden Nachkommen von LL\*\*\*\* sen., also unter anderem auch den Nachfahren von seinem vorverstorbenen Sohn NN\*\*\*\*, so wie den unmittelbaren Nachkommen von LL\*\*\*\* sen. eine Quote von jeweils  $1/96 = 6/576$  zusteht (so die Revisionsrekurswerber), oder ob diese sechs Nachkommen durch ihren vorverstorbenen Vater NN\*\*\*\* als Stamm repräsentiert werden und sich jeweils den auf diesen entfallenden Anteil von  $2/96 = 12/576$  teilen müssen, sodass sich deren Anteil mit je  $2/576$  ergibt (so die Vorinstanzen und die Gegner im Verfahren über den Revisionsrekurs).

3. Die *Revisionsrekurswerber A\*\*\*\*, C\*\*\*\*, D\*\*\*\*, OO\*\*\*\*, E\*\*\*\* und G\*\*\*\** haben dazu zusammengefasst vorgebracht, dass die Erblasserin die Erbeinsetzung nach freiem Ermessen vorgenommen habe. Es sei bereits aus dem vorgelegten Familienstammbaum erkennbar, dass es kein Anliegen der Erblasserin gewesen sei, alle denkbaren Stämme gleich zu bedenken. Die Erblasserin habe auch die „Stammväter“ nicht einheitlich gewählt bzw. aus derselben Generation bestimmt, daher keine bewusste und einheitliche Regelung getroffen. Für den Stamm nach LL\*\*\*\* sen. sei zudem zu beachten, dass die Erblasserin die 12 Nachkommen namentlich genannt und ausdrücklich zu gleichen Teilen als Erben innerhalb dieses Stammes eingesetzt habe. Insbesondere habe sie andere Nachkommen der aus ihrer Sicht zweiten Generation nicht bedacht, obwohl hier über 50 Personen zur Verfügung gestanden wären.

Die von den Gegnern behauptete Generationenordnung sei im Wortlaut des Testaments nicht einmal angedeutet und könne nicht nachträglich hineininterpretiert werden. Hätte das die Erblasserin gewollt, hätte sie es durch entsprechende Aufzählung, Formatierung oder sonstige textliche Gestaltung in ihrem Testament klar zum Ausdruck gebracht. Die Umdeutung sei ein unzulässiger Eingriff in den letzten Willen der Erblasserin. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die Erblasserin mit rechtsanwaltlicher Unterstützung gerade das geschrieben habe, was sie auch gemeint und gewollt habe.

Es werde im Testament nicht nach verschiedenen Generationen sprachlich oder gar quotenmässig unterschieden. Dies entspreche auch dem Wortlaut der Teilungsanordnung betreffend den Stamm nach LL\*\*\*\* sen. (S 3 des Testaments), wo es heisse: dem Stamm nach LL\*\*\*\* (verstorben) sollen „Schaaner Grundstücke Nummer \*\*\*\*\* und Nummer \*\*\*\*\* zu gleichen Teilen übertragen werden“. Es sei klar, dass von der Erblasserin keine quotenmässige Unterscheidung von Generationen im Stamm nach LL\*\*\*\* sen. beabsichtigt gewesen sei.

Hinzu komme auch die gesetzliche Vermutung des § 555 ABGB. Für den Stamm nach LL\*\*\*\* sen. könne nichts anderes gelten. Es seien daher alle zwölf genannten Personen gleich zu behandeln und zu gleichen Teilen Erben.

Die Erblasserin habe in ihrem Testament den Begriff „Stamm“ nicht in einheitlicher Weise verwendet,

weshalb die Ausführungen der Gegenseite nicht zutreffend seien.

4. Die nunmehrigen *Revisionsrekursgegner* *I\*\*\*\**, *J\*\*\*\**, *QQ\*\*\*\** und *H\*\*\*\** bestritten dies und wendeten zusammengefasst ein, dass die Kinder von *LL\*\*\*\** sen. zu gleichen Teilen bedacht worden seien. Die Anteile der bereits verstorbenen Kinder *NN\*\*\*\** und *LL\*\*\*\** jun. würden daher zu gleichen Teilen an deren Kinder gehen und unter diesen nach Köpfen geteilt werden. Dies ergebe sich aus der Formulierung des Testaments, da dort von einer Aufteilung nach Stämmen gesprochen werde. Die Erblasserin ordne unmissverständlich eine Aufteilung auf acht Stämme an und nenne die jeweiligen Stammväter. Diese seien dem Testament klar zu entnehmen. Eine Aufteilung nach Stämmen betreffend den Stamm nach *LL\*\*\*\** sen. bedeute, dass dessen bereits vorverstorbene Kinder den Anteil, der ihnen zugestanden wäre, wiederum zu gleichen Teilen an deren Kinder weitergeben würden. Durch das gesamte Testament ziehe sich der Grundsatz, dass im Falle des Vorversterbens eines Stammvaters oder dessen Nachkommen deren Nachkommen zu gleichen Teilen eingesetzt werden würden. Es handle sich dabei um eine übliche Bestimmung mit einer Erbeinsetzung nach Stämmen. Insofern könne von einer „Generationenregel“ gesprochen werden. Die Interpretation der Antragsgegner würde dabei für eine Zuteilung nach Köpfen sprechen, was im Widerspruch zu einer Erbfolge nach Stämmen stehe. Eine solche Annahme ergebe sich auch nicht aus der Aussage des Verfassers des Testaments und Zeugen RA *PP\*\*\*\**. Auch den älteren Versionen des Testaments seien keine Hinweise zu entnehmen, dass die Erblasserin gezielt

LL\*\*\*\* jun. oder NN\*\*\*\* bzw. deren Kinder besserstellen habe wollen. Auch die alten Testamente hätten sich auf die Nennung der Stammväter konzentriert. Es sei aber festzuhalten, dass NN\*\*\*\* in keinem der vorherigen Testamente genannt worden sei. Die bisherigen Verfahrensergebnisse würden für eine gewollte Gleichbehandlung und nicht eine Besserstellung von NN\*\*\*\* bzw. dessen Kindern sprechen.

5. Das *Fürstliche Landgericht* sprach mit seinem Beschluss vom 31.01.2025 in ON 145 Folgendes aus:

„ 1. Es wird festgestellt, dass

- a) *I\*\*\*\*, J\*\*\*\*, QQ\*\*\*\* und RR\*\*\*\* aufgrund des Testaments vom 29.06.2021, 17 TR.2024.118, 17 VA.2024.125, ON 1, Erben zu je einem Achtundvierzigstel (1/48) des Nachlasses nach B\*\*\*\* sind;*
- b) *JJ\*\*\*\* und KK\*\*\*\* aufgrund des Testaments vom 29.06.2021, 17 TR.2024.118, 17 VA.2024.125, ON 1, Erben zu je einem Sechsundneunzigstel (1/96) des Nachlasses nach B\*\*\*\* sind.*

2. Die auf das Testament vom 29.06.2021, 17 TR.2024.118, 17 VA.2024.125, ON 1, gestützten bedingten Erbantrittserklärungen zu je einem Sechsundneunzigstel (1/96) von *A\*\*\*\*, C\*\*\*\*, D\*\*\*\*, F\*\*\*\*, E\*\*\*\* und G\*\*\*\** werden abgewiesen.

3. *A\*\*\*\*, C\*\*\*\*, D\*\*\*\*, OO\*\*\*\*, E\*\*\*\* und G\*\*\*\* sind zur ungeteilter Hand schuldig, binnen vier Wochen die mit CHF 1'855.80 bestimmten Kosten der Vertretung von *I\*\*\*\*, J\*\*\*\*, QQ\*\*\*\* und \*\*\*\*\* H\*\*\*\* im gegenständlichen Verfahren zuhanden der Rechtsvertreter zu ersetzen.**

4. *A\*\*\*\*, C\*\*\*\*, D\*\*\*\*, OO\*\*\*\*, E\*\*\*\* und G\*\*\*\* werden nunmehr aufgefordert, dem Fürstlichen Landgericht binnen vier Wochen nach Rechtskraft dieses Beschlusses schriftlich zu*

*erklären, ob sie eine bedingte Erbantrittserklärung gestützt auf das Testament vom 29.06.2021 zu je einem Zweihundertachtundachtzigstel (1/288) abgeben wollen oder sich der Erbschaft entschlagen.*

*Die vorab genannten Parteien werden weiter dahingehend belehrt, dass sie gemäss Art 157 Abs 3 AussStrG für den Fall, dass sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgeben, dem weiteren Verfahren nicht mehr beigezogen werden, solange sie die Erklärung nicht nachholen.»*

Dazu stellte das Erstgericht neben den oben zu Punkt 1. wiedergegebenen Feststellungen noch Folgendes fest:

*«Die Erblasserin gelangte etwa im Dezember 2020 an \*\*\*\*\* TT\*\*\*\* (nachfolgend «TT\*\*\*\*») und wollte, dass TT\*\*\*\* beim Landgericht nachfragt, ob dort noch ein Testament für die Erblasserin hinterlegt ist. TT\*\*\*\* stellte eine entsprechende Anfrage an das Landgericht, wobei ihr bestätigt wurde, dass beim Landgericht ein Testament der Erblasserin hinterlegt ist. Etwa im Mai/Juni 2021 wollte die Erblasserin das beim Landgericht hinterlegte Testament sehen, weshalb TT\*\*\*\* nach einer unbeantwortet gebliebene Anfrage an das Landgericht hinsichtlich einer Ausfolgung an RA PP\*\*\*\* gelangte, der für TT\*\*\*\* Abklärungen zur Ausfolgung traf und in diesem Zusammenhang für die Erblasserin eine Spezialvollmacht zugunsten von TT\*\*\*\* entwarf, welche von der Erblasserin unterzeichnet wurde. TT\*\*\*\* begab sich mit dieser Vollmacht an das Landgericht und ihr wurde eine Kopie des hinterlegten Testaments der Erblasserin vom 15.07.2014 ausgehändigt, wobei sie dieses im verschlossenen Couvert entgegennahm.*

*TT\*\*\*\* brachte das verschlossene Couvert zur Erblasserin in das UU\*\*\*\*, wo auch RA PP\*\*\*\* zugegen war. Die Erblasserin und RA PP\*\*\*\* unterhielten sich in der Folge eine Weile alleine. Die Erblasserin äusserte gegenüber RA \*\*\*\*, dass sie ein neues Testament errichten will, welches aber nur eine leichte*

*Abänderung des Testaments vom 15.07.2014 sein sollte. Die Erblasserin wollte den im Testament vom 15.07.2014 enthaltenen Ausschluss ihres verstorbenen Bruders L\*\*\*\* und dessen Nachkommen aufheben. Die Erblasserin gab gegenüber RA PP\*\*\*\* an, dass sie alle gleichbehandeln und dass sie keinen Streit will.*

(ZV PP\*\*\*\*, ZV TT\*\*\*\*)

*Von der Erblasserin wurden gegenüber RA PP\*\*\*\* die Stämme genannt, welche im Testament begünstigt werden sollten. Es handelte sich um jene Stämme, welche im Testament vom 15.07.2014 bereits als Erben genannt und eingesetzt wurden. RA PP\*\*\*\* und TT\*\*\*\* haben in der Folge die Abklärungen zu den Namen innerhalb der einzelnen Stämme getroffen, welche in das neu zu errichtende Testament einfließen sollten. Die Anweisung, diese Namen zu erforschen und diese in das Testament aufzunehmen, kam von der Erblasserin.*

(ZV PP\*\*\*\*, ZV TT\*\*\*\*)

*Als RA PP\*\*\*\* in der Folge einen Testamentsentwurf erstellt hatte, sendete er diesen an TT\*\*\*\* via E-Mail. TT\*\*\*\* übergab den Ausdruck des Entwurfs an die Erblasserin zur Prüfung und Durchsicht. Wie viele Entwürfe es gegeben hat, ist nicht mehr feststellbar. Nachdem die finale Version vorlag, welche den vorab wiedergegebenen Inhalt hatte, wurde ein Termin zur Testamentsunterzeichnung mit der Erblasserin vereinbart. Die Unterzeichnung fand am Wohnort von TT\*\*\*\* statt und RA PP\*\*\*\* begab sich dorthin; ebenfalls die zwei weiteren Testamentszeugen. Vor der Unterzeichnung ging RA PP\*\*\*\* mit der Erblasserin das Testament noch einmal durch. Von der Erblasserin wurden keine Änderungen oder Ergänzungen gewünscht. RA PP\*\*\*\* las der Erblasserin vor Unterzeichnung das Testament Wort für Wort vor. Bis zur Unterzeichnung verging rund eine halbe Stunde. Das unterzeichnete Dokument wurde von RA PP\*\*\*\* zur Verwahrung wieder mitgenommen.*

(ZV PP\*\*\*\*, ZV TT\*\*\*\*)

*Nach der Unterzeichnung wurde das Testament oder dessen Inhalt zwischen TT\*\*\*\* und der Erblasserin nicht mehr thematisiert.*

(ZV TT\*\*\*\*)

*Die Erblasserin hatte einen Überblick über die Mitglieder der Stämme, welche im Testament vom 29.06.2021 genannt sind. Sie kannte aber nicht jeden Erben persönlich oder wusste ohne die entsprechenden Ausforschungen die Namen sämtlicher Erben. Dies traf insbesondere auf die jüngeren testamentarischen Erben zu.*

(ZV TT\*\*\*\*)

*RA PP\*\*\*\* schrieb am 01.08.2024 an \*\*\*\*\* über entsprechende Nachfrage ein E-Mail mit folgendem Wortlaut:*

*„Lieber Herr \*\*\*\*\**

*Danke für Ihr Email.*

*Ich habe mir nochmals alle Emails und Unterlagen und auch das «alte» Testament angeschaut, welches \*\*\*\*\* ja abgeändert haben wollte.*

*Es ging ihr darum, sich mit Ihrem Bruder (L\*\*\*\*), mit dem sie Streit hatte, zu versöhnen. Daher hatte sie dessen Kinder auch mit je einem 8 genannt.*

*Ansonsten ging es \*\*\*\*\* darum, alle Stämme gleich zu behandeln. Ich fragte sie nämlich, ob sie wirklich eine solch starke Aufteilung wolle, da ich persönlich der Meinung bin, dass eine solch starke Zersplitterung niemandem wirklich nutzt. Aber, das wollte sie. Sie wollte Gleichbehandlung, ich meine damit Gleichbehandlung der Generationen.*

*Das interpretiere ich so, dass sie die jeweils erste Generation eines Verstorbenen gleich (gleichteilig) behandeln wollte (nicht alle möglichen Erben untereinander gleich). Wenn einer der ersten Generation aber verstorben ist, fällt sein für ihn zugedachter Anteil seinen Erben (gleichmäßig) zu, also der zweiten Generation, ohne dass aber die zweite Generation mit den*

überlebenden der ersten Generation vom Anteil her gleichgestellt wäre.

Ich tendiere stark zur zweiten Variante, dass also beim Stamm *LL\*\*\*\* die Kinder des \*\*\*\* (RR\*\*\*\*, XX\*\*\*\*, J\*\*\*\*, QQ\*\*\*\*, NN\*\*\*\* verstorben, LL\*\*\*\* Junior verstorben) alle gleichbehandelt werden (gleiche Quote).* Wenn ein Kind vorverstorben ist, kommen dessen Nachkommen zum Zug, aber nur für den Anteil (die Quote), der für den Vorverstorbenen angedacht war.

Ich meine, so wollte es \*\*\*\*:

1. Generation *LL\*\*\*\* 1/8 und Grundstücke \*\*\*\* und \*\*\*\* Stamm LL\*\*\*\**
2. Generation *1/48 und 1/6 der Grundstücke \*\*\*\* und \*\*\*\* (RR\*\*\*\*, XX\*\*\*\*, J\*\*\*\*, QQ\*\*\*\*, NN\*\*\*\* verstorben, LL\*\*\*\* Junior verstorben)*
3. Generation *1/288 und 1/36 der Grundstücke \*\*\*\* und \*\*\*\* nach NN\*\*\*\* (A\*\*\*\*, C\*\*\*\*, \*\*\*\* geb. \*\*\*\*, F\*\*\*\*, E\*\*\*\*, G\*\*\*\*)*
3. Generation *1/96 und 1/12 der Grundstücke \*\*\*\* und \*\*\*\* nach LL\*\*\*\* Junior (JJ\*\*\*\* geb. \*\*\*\*, VV\*\*\*\*)*

LG *PP\*\*\*\*“*

(ON 45 im gegenständlichen Akt)

Die entsprechende Anfrage von \*\*\*\* stammt vom 18.07.2024 und lautete – in der letzten Fassung um 16:38 Uhr – wie folgt:

„Sehr geehrter Herr \*\*\*\*“

Beim vorangegangenen Mail ist mir nochmals ein Schreibfehler unterlaufen, deshalb hier nochmals und endgültig das korrigierte Mail.

Ich bitte Sie vielmals um Entschuldigung.

Mein Name ist \*\*\*\*, Ehegatte der erbberechtigten *QQ\*\*\*\*-\*\*\*\*\*, vom Stamm LL\*\*\*\*. Beim Stamm nach LL\*\*\*\* sind*

verschiedene Erbberechtigte der Ansicht, dass beim Stamm LL\*\*\*\* andere Quoten heranzuziehen wären, zumal es sich um drei verschiedene Generationen handelt. Dies ist bei den anderen Stämmen nicht der Fall. Die Richterin weist darauf hin, dass hier allenfalls Rechtsanwalt \*\*\*\*\* als Testamentsvollstrecker zu befragen wäre. FF\*\*\*\* (Sohn des verstorbenen NN\*\*\*\*) teilt mit, dass sie sich unter dem Stamm nach LL\*\*\*\* darüber beraten und dem Gericht mitteilen, welche Quoten des Stammes angenommen werden.

1. Generation = Stamm LL\*\*\*\*

2. Generation = Kinder von LL\*\*\*\* (RR\*\*\*\*, XX\*\*\*\*, J\*\*\*\*, QQ\*\*\*\*, NN\*\*\*\* verstorben, LL\*\*\*\* Junior verstorben)

3. Generation = Kinder von NN\*\*\*\* verstorben (A\*\*\*\*, C\*\*\*\*, \*\*\*\*\* geb. \*\*\*\*\* F\*\*\*\*, E\*\*\*\*, G\*\*\*\*)

3. Generation = Kinder von LL\*\*\*\* Junior verstorben (JJ\*\*\*\* geb. \*\*\*\*\* VV\*\*\*\*).

Deshalb sind verschiedene Erbberechtigte der Meinung, dass folgenden Quoten heranzuziehen sind.

1. Generation 1/8 und Grundstücke \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* Stamm LL\*\*\*\*

2. Generation 1/48 und 1/6 der Grundstücke \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* (RR\*\*\*\*, XX\*\*\*\*, J\*\*\*\*, QQ\*\*\*\*, NN\*\*\*\* verstorben, LL\*\*\*\* Junior verstorben)

3. Generation 1/288 und 1/36 der Grundstücke \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* Nach NN\*\*\*\* (A\*\*\*\*, C\*\*\*\*, \*\*\*\*\* geb. \*\*\*\*\* F\*\*\*\*, E\*\*\*\*, G\*\*\*\*)

3. Generation 1/96 und 1/12 der Grundstücke \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* Nach LL\*\*\*\* Junior (JJ\*\*\*\* geb. \*\*\*\*\* VV\*\*\*\*)

Zuteilung durch das Gericht

Alle erhalten 1/96 und 1/12 der Grundstücke \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\*

*Bei der Aufteilung durch das Gericht würden alle Kinder der 2. Generation sehr stark benachteiligt und die Kinder von NN\*\*\*\* (3. Generation) sehr stark bevorteilt.*

*Alle Kinder der 2. Generation finden diese Teilung sehr ungerecht. Sogar einige Kinder der 3. Generation sind der Meinung, dass diese Aufteilung ungerecht ist.*

*Ich bitte Sie, nach Ihren wohlverdienten Ferien, als Testamentsvollstrecker diese Angelegenheit zu prüfen und den von den Kindern (2. Generation) und einigen Kindeskindern (3. Generation) vorgeschlagenen Quoten zuzustimmen.*

*Für Ihre wohlwollende Unterstützung in dieser Erbangelegenheit ein herzliches Dankeschön im Voraus und Sorry für die vielen Mails.*

*Freundliche Grüsse*

\*\*\*\*\* “

*(ON 143 im gegenständlichen Akt)»*

Das Erstgericht stützte die oben wiedergegebenen Feststellungen unter anderem auf die vorliegenden Testamentsurkunden sowie die Angaben der Zeugen PP\*\*\*\* und TT\*\*\*\*. Im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung führte das Erstgericht noch zusammengefasst aus, dass „sich in Gesamtschau des niedergeschriebenen Testaments mit den erhobenen Beweisergebnissen überwiegende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wille der Erblasserin dahingehend zu verstehen ist, dass eben dieser auf den Stamm nach LL\*\*\*\* fallende 1/8 auf dessen Nachkommen gleichwertig verteilt werden soll und bei Vorversterben eines der Nachkommen dessen Nachkommen wiederum an diese Stellen treten und zwar zu gleichen Teilen“ Daran anschliessend führte das Erstgericht noch aus: „So ist jedenfalls unter Würdigung der vorliegenden

Ergebnisse auch die von der Erblasserin gemeinte Gleichbehandlung zu verstehen“. In rechtlicher Hinsicht leitete das Erstgericht daraus zusammengefasst ab, dass LL\*\*\*\* sen. als „Stammvater“ zu sehen sei, dessem Stamm 1/8 zuzuteilen sei, sodass sich die Erbquote der nunmehrigen Revisionsrekurswerber auf 1/288 und nicht wie von ihnen beantragt auf 1/96 belaufe.

6. Das *Fürstliche Obergericht* gab mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 27.05.2025 (ON 167) dem Rekurs von A\*\*\*\*, C\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, F\*\*\*\*, E\*\*\*\* und G\*\*\*\* gegen den erstinstanzlichen Beschluss ON 145 keine Folge. Dieser wurde mit folgender Massgabe bestätigt, dass er lautet:

„1. Es wird festgestellt, dass die Nachgenannten aufgrund des Testaments vom 29.06.2021, 17 TR.2024.118, 17 VA.2024.125, ON 1, Erben des Nachlasses nach B\*\*\*\* sind, und zwar

- a) \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\* TT\*\*\*\*, P\*\*\*\*, \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* und Q\*\*\*\* zu je einem Achtel (je 1/8 = 72/576)
- b) R\*\*\*\*, S\*\*\*\* und T\*\*\*\* zu je einem Vierundzwanzigstel (je 1/24 = 24/576)
- c) U\*\*\*\*, V\*\*\*\*, W\*\*\*\*, X\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, BB\*\*\*\*, Z\*\*\*\* und \*\*\*\*\* zu je einem Vierundsechzigstel (je 1/64 = 9/576)
- d) I\*\*\*\*, J\*\*\*\*, QQ\*\*\*\* und RR\*\*\*\* zu je einem Achtundvierzigstel (je 1/48 = 12/576);
- e) JJ\*\*\*\* und KK\*\*\*\* zu je einem Sechsundneunzigstel (je 1/96 = 6/576);
- f) A\*\*\*\*, C\*\*\*\*, D\*\*\*\*, F\*\*\*\*, E\*\*\*\* und G\*\*\*\* zu je einem Zweihundertachtundachtzigstel (je 1/288 = 2/576).

2. Die auf das Testament vom 29.06.2021, 17 TR.2024.118, 17 VA.2024.125, ON 1, gestützten - und auf je ein weiteres einhundertvierundvierzigstel (1/144) gerichteten - bedingten

*Erbantrittserklärungen von A\*\*\*\*, C\*\*\*\*, D\*\*\*\*, F\*\*\*\*, E\*\*\*\* und G\*\*\*\* werden abgewiesen.*

*3. A\*\*\*\*, C\*\*\*\*, D\*\*\*\*, OO\*\*\*\*, E\*\*\*\* und G\*\*\*\* sind zu ungeteilter Hand schuldig, binnen vier Wochen die mit CHF 1'855.80 bestimmten Kosten der Vertretung von I\*\*\*\*, J\*\*\*\*, QQ\*\*\*\* und \*\*\*\* H\*\*\*\* im gegenständlichen Verfahren zuhanden der Rechtsvertreter zu ersetzen.“*

*Die Rekurswerber sind binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution schuldig, den Rekursgegnern die mit CHF 1444.75 bestimmten Kosten des Rekursverfahrens zu ersetzen.*

Das Berufungsgericht mass dem Wortlaut der Erbeinsetzung des Testaments mit den Wendungen „ich setze nach Stämmen als Erbe zu je 1/8 ....“ entscheidende Bedeutung zu. Schliesslich auch jener Formulierung, wonach „.....für den Fall, dass jemand der Genannten vorverstorben wäre oder das Erbe ausschlägt, ihre Nachkommen als Erben zu gleichen Teilen eingesetzt werden; sollten zu diesem Stamm keine Erben vorhanden sein oder keine Erben das Erbe annehmen, wächst dieser Anteil den anderen Stämmen gleichmässig an.“

Dazu verwies das Fürstliche Obergericht auf das in den §§ 730 ff ABGB geregelte Parentel-System, wonach eine Parentel von einem Stammhaupt und seinen Nachkommen oder einem Stammelternteil und seinen Nachkommen gebildet wird. Ähnliches ergebe sich aus § 559 ABGB, wonach dann, wenn unter den eingesetzten Erben solche Personen zusammentreffen würden, wovon einige bei der gesetzlichen Erbfolge gegen die übrigen als eine Person angesehen werden müssten (zum Beispiel die Bruderskinder gegen den Bruder des Erblassers), diese auch bei der Teilung aus dem Testament nur als eine Person

betrachtet würden. Auch die im Testament angeordnete Teilungsanordnung spreche von „Stämmen“ und nicht von „Köpfen“. Daher sei auch hier ein Rückgriff auf die Repräsentationsregeln des gesetzlichen Erbrechts vorzunehmen. Schliesslich habe die Erblasserin \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* als Erbe zu je 1/8 eingesetzt, ebenso Q\*\*\*\* und \*\*\*\*\*. In diesen Fällen habe die Erblasserin aber nicht von einem Stamm gesprochen, sondern die ihr bekannten Personen direkt als Erben eingesetzt. Hätte sie das auch bezüglich des Erbes zu 1/8 nach dem Stamm von LL\*\*\*\* sen. so gewollt, so wäre anzunehmen, dass sie dies auch entsprechend angeordnet hätte, indem sie nämlich nicht den Stamm nach LL\*\*\*\* sen. erwähnt, sondern die einzelnen Namen ohne Nennung eines Stammvaters angeführt hätte. Ausgehend von diesen Interpretationsergebnissen stünde es also im Widerspruch zur Formulierung „Stamm nach LL\*\*\*\*“, wenn die im Stamm genannten zwölf Personen nach Köpfen teilen würden. Vielmehr könne die Aufzählung der Kinder der vorverstorbenen NN\*\*\*\* und LL\*\*\*\* jun. nur so verstanden werden, dass diese die jeweiligen Anteile ihrer vorverstorbenen Väter im Sinn des Repräsentationsprinzips erben sollten, und zwar zu gleichen Teilen. Angesichts dieser klaren Ergebnisse der Auslegung stelle sich die Frage, ob auch ausserhalb der Anordnung liegende Umstände berücksichtigt werden dürften, nicht. Zusätzlich verwies das Rekursgericht aber dennoch der Vollständigkeit halber darauf, dass die Heranziehung weiterer Beweismittel keinesfalls zu dem von den Rekurswerbern gewünschten Ergebnis geführt hätte. Vielmehr seien insbesondere die Zeugenaussagen des Testamentsverfassers Rechtsanwalt PP\*\*\*\* und von

WW\*\*\*\* in dem Sinn zu verstehen, wonach der Stamm nach LL\*\*\*\* sen. (verstorben 1998) durch RR\*\*\*\*, XX\*\*\*\*, J\*\*\*\*, QQ\*\*\*\*, LL\*\*\*\* jun. (verstorben 2014) und NN\*\*\*\* (verstorben 1992) repräsentiert werde, wobei letzterer wiederum durch die sechs Rekurswerber repräsentiert werde.

7. Die Erben *A\*\*\*\*, C\*\*\*\*, D\*\*\*\*, F\*\*\*\*, E\*\*\*\* und G\*\*\*\** richten ihren rechtzeitigen Revisionsrekurs gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 167. Es wird erklärt, diesen Beschluss zur Gänze anzufechten. Geltend gemacht wird unrichtige rechtliche Beurteilung des angefochtenen Beschlusses. Die Ausführungen im Revisionsrekurs münden in folgende Anträge:

„Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht wolle dem vorliegenden Revisionsrekurs Folge geben und

„a) den angefochtenen Beschluss dahingehend abändern, dass dessen Spruchpunkte 1. und 2. zu lauten haben wie folgt:

„1. Es wird festgestellt: dass I\*\*\*\*, J\*\*\*\*, YY\*\*\*\*, RR\*\*\*\*, JJ\*\*\*\*, KK\*\*\*\*, A\*\*\*\*, C\*\*\*\*, D\*\*\*\*, OO\*\*\*\*, E\*\*\*\* und G\*\*\*\* aufgrund des Testaments vom 29.06.2021, 17 TR.2024.118, 17 VA.2024.125, ON 1, Erben zu je einem Sechsundneunzigstel (1/96) des Nachlasses nach B\*\*\*\* sind.

2. Die auf das Testament vom 29.06.2021, 17 TR.2024.118, 17 VA.2024.125, ON 1, gestützten - und auf je ein weiteres Sechsundneunzigstel (1/96) gerichteten – bedingten Erbantrittserklärungen von I\*\*\*\*, J\*\*\*\*, YY\*\*\*\* und RR\*\*\*\* werden abgewiesen.“

in eventu

b) den angefochtenen Beschluss aufheben und an das Fürstliche Obergericht zur neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die

Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes zurückverweisen;

jedenfalls aber

c) die Revisionsrekursgegner zum Ersatz der Verfahrenskosten vor allen drei Instanzen zuhanden der Rechtsvertreter der Revisionsrekurswerber binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution verpflichten“.

Auf die inhaltlichen Ausführungen des Revisionsrekurses wird noch einzugehen sein.

8. Die Erben *I\*\*\*\**, *YY\*\*\*\**, *J\*\*\*\** und *RR\*\*\*\** erstatteten fristgerecht eine Beantwortung zum Revisionsrekurs, in der sie beantragen, dem gegnerischen Rechtsmittel keine Folge zu geben.

Soweit von Bedeutung wird zu den mit der Gegenschrift vorgetragenen Argumenten noch Stellung zu beziehen sein.

9. Der Revisionsrekurs in diesem Verfahren über das Erbrecht (Art 161 AussStrG) ist gemäss Art 62 Abs 2 AussStrG zulässig. Er ist inhaltlich aber nicht berechtigt.

10. Entgegen der Rechtsmittelerklärung, wonach der rekursgerichtliche Beschluss zur Gänze angefochten werde, bezieht sich der Revisionsrekurs seinem Inhalt und dem Rechtsmittelantrag nach nur auf die Punkte 1. d, e, f 2. und 3. des Beschlusses ON 167, soweit also die Nachkommen nach *LL\*\*\*\** sen. betroffen sind. Daher ist auch die Rechtsmittelerklärung in diesem eingeschränkten Umfang zu verstehen.

11. Soweit im Revisionsrekurs auf den „diesem Verfahren zugrundeliegenden Akteninhalt“ verwiesen wird,

ist darauf im Wesentlichen nicht einzugehen, weil jede Rechtsmittelschrift einen in sich geschlossenen selbstständigen Schriftsatz darstellt und nicht durch die Bezugnahme auf den Inhalt anderer in derselben oder in einer anderen Sache erstatteten Schriftsätze ersetzt oder ergänzt werden kann. Das gilt auch für den Inhalt übriger Aktenstücke, mit Ausnahme jener der von der Anfechtung erfassten Entscheidungen, die dem Revisionsgericht und allen Beteiligten bekannt sind (vergleiche OGH 11.12.2018 08 EX.2018.569, GE2020, 89 Erw 6.1 unter Hinweis auf RIS Justiz RS0043579; RS0043616; RS0007029 ua).

12.1. Das Erstgericht hat – ohne Begründung – ausgeführt, dass nur jene testamentarischen Erben, die dem Stamm nach LL\*\*\*\* sen. zuzuordnen sind, Parteien des Verfahrens seien (ON 145 Seite 7 Mitte). Im Gegensatz dazu hat das Fürstliche Obergericht unter Hinweis auf *Höllwerth* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AussStrG I<sup>2</sup> § 161, Rz 16, die Meinung vertreten, dass Parteien des Verfahrens über das Erbrecht alle Erbprätendenten seien, die eine Erbantrittserklärung abgegeben haben. Dementsprechend veranlasste das Rekursgericht zur Wahrung deren rechtlichen Gehörs die Zustellung seiner Entscheidung an alle bisher genannten Erbprätendenten.

12.2. Dagegen wird im Revisionsrekurs zusammengefasst ins Treffen geführt, dass die vom Fürstlichen Obergericht zitierte Literaturmeinung nicht näher begründet sei. Das vorliegende Verfahren betreffe nur den Stamm nach LL\*\*\*\* sen., während die übrigen rubrizierten Parteien durch die darüber ergehende Entscheidung nicht tangiert würden. Diese seien daher

nicht Parteien im Sinn von Art 2 Abs 1 lit c AussStrG, im Hinblick auf die Besonderheiten des Verfahrens über das Erbrecht auch nicht nach dem Parteibegriff der ZPO. Diese Differenzierung sei insbesondere wegen der möglichen negativen Kostenfolgen von Bedeutung.

12.3. In der Beantwortung des Revisionsrekurses wird dazu im Sinn der Ausführungen des Rekursgerichts argumentiert. Demnach seien alle erbserklärten Erben in das Verfahren einzubeziehen, selbst wenn sie durch eine zu erlassende Entscheidung materiell nicht tangiert seien. Dementsprechend seien auch JJ\*\*\*\* und KK\*\*\*\* im Zwischenverfahren als Parteien geführt worden, obwohl sie von diesem nicht berührt würden. Richtig sei, dass damit mögliche negative Kostenfolgen verbunden seien könnten. Allerdings ergebe sich aus Art 78 AussStrG, dass in einem derartigen Verfahren für die nicht durch die Zwischenentscheidung betroffenen Personen ein Kostenersatz nicht vorgesehen, nicht angemessen und gesetzlich nicht zulässig sei.

12.4.1. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 03.07.2015 zu 04 VA.2012.203, GE 2016, 94 Erw 7.4. LES 2015, 170, unter Hinweis auf die ständige Judikatur des österreichischen Obersten Gerichtshofs zu den Rezeptionsgrundlagen die Ansicht vertreten, dass auch ein berufener Erbe, solange er noch keine Erbantrittserklärung abgegeben hat, über keine Parteistellung und daher keine Rekurslegitimation verfügt. Danach geniessen Erben erst dann Parteistellung, wenn sie eine Erbantrittserklärung abgegeben haben, was nunmehr in § 157 Abs 3 öAussStrG ausdrücklich verankert ist. Die

ständige Judikatur des österreichischen OGH steht sogar generell auf dem Standpunkt, dass Personen, die noch keine Erbantrittserklärung abgegeben haben, grundsätzlich von jeder Einflussnahme auf den Gang der Verlassenschaftsabhandlung ausgeschlossen sind und daher auch keine Rekurslegitimation haben (RIS-Justiz RS0006398, RS0106608, RS0007926; vergleiche auch Oberster Gerichtshof 06.12.2013 zu 04 VA.2012.203 GE 2014.160 Erw 7., LES 2014, 50).

Das ist im Hinblick auf die in Artikel 157 ff AussStrG normierten Rechtsfolgen, die mit der Abgabe oder der Unterlassung einer Erbantrittserklärung verbunden sind, durchaus gerechtfertigt. Zueinander im Widerspruch stehende Erbantrittserklärung führen ausserdem gemäss Art 160 AussStrG zu einem Verfahren nach Art 161 ff AussStrG, in dem eine *einheitliche* Entscheidung über alle bis dahin abgegebenen Erbantrittserklärungen zu ergehen hat (2 Ob 54/18g Punkt 5). Davon ausgehend entspricht es durchaus der Rechtslage, dass alle erbserklärten Erben im Verfahren nach Art 161 ff AussStrG Parteistellung geniessen.

12.4.2. Von der Parteistellung ist die Rechtsmittellegitimation zu unterscheiden. Diese kommt im Allgemeinen grundsätzlich allen Parteien zu, sofern sie nicht auf Rechtsmittel verzichtet oder ein eingebrachtes Rechtsmittel zurückgezogen haben. Wenngleich aber die Rechtsmittellegitimation einer Person deren Parteistellung in der Regel voraussetzt, betreffen die Rechtsmittellegitimation und die Parteistellung doch zwei rechtlich getrennte Rechtsfragen, die vom Gesetzgeber

auch durchaus unterschiedlich geregelt werden können (*G. Kodek* in *Gitschthaler/Höllwerth AussStrG I<sup>2</sup> § 45 Rz 23).*

12.4.3. Bei der Rechtsmittellegitimation geht es um die Frage, welcher Personenkreis abstrakt zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt ist. Demgegenüber geht es bei der Beschwer darum, wer konkret zur Erhebung eines Rechtsmittels berechtigt ist (*G. Kodek* Rz 23).

Dass durch die in diesem Zwischenverfahren zu treffenden Entscheidungen die durch das Verfahren rechtlich geschützte Stellung der nunmehr als Revisionsrekurswerber auftretenden Erben unmittelbar beeinflusst wird oder beeinflusst werden kann (vergleiche OGH GE 2016, 94 Erw 7.6.), liegt auf der Hand. Die Rechtsmittellegitimation, aber auch die prozessuale Befugnis, eine Rechtsmittelbeantwortung zu erstatten, wird im vorliegenden Verfahren für diejenigen Parteien, die als Revisionsrekurswerber und als Revisionsrekursgegner auftreten, demnach im Hinblick auf die schon abstrakt zu diskutierende Erbquote zurecht nicht in Zweifel gezogen, sodass sich an dieser Stelle weitere Erörterungen dazu erübrigen.

12.4.4. Ebenso wenig kann bezweifelt werden, dass die Revisionsrekurswerber durch die gegen ihren Standpunkt ergangenen unterinstanzlichen Entscheidungen formell und materiell beschwert sind, erhalten sie doch durch diese eine konkret geringere Erbquote als sie ihnen ihrer Meinung nach zusteht (dazu *G. Kodek* Rz 50).

12.4.5. Damit kommt hier zwischen den im Revisionsrekursverfahren auftretenden Parteien auch eine Kostenersatzpflicht nach Art 78 AussStrG in Frage. Ob und

inwieweit dies auch für die weiteren als erbserklärten Erben auftretenden Parteien gilt, muss hier nicht weiter erörtert werden, weil sich diese am Verfahren vor dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof nicht beteiligt und dementsprechend auch keine Kosten verzeichnet haben. Es sei aber abschliessend dazu bemerkt, dass Art 78 AussStrG im Rahmen der Erfolgshaftung und der Billigkeit den Gerichten genügend Spielraum lässt, um eine ungerechtfertigte Kostenersatzpflicht zu verhindern (dazu noch unten Erw 16.).

13.1. In der Sache geht es wie erwähnt um die Frage, ob die Erbquoten der im Stamm nach LL\*\*\*\* sen. (auf den insgesamt 1/8 entfallen) genannten zwölf Personen (also auch der Revisionsrekurswerber) gleichteilig nach Köpfen zu bemessen sind (wie das im Revisionsrekurs geltend gemacht wird), oder ob die sechs Kinder des vorverstorbenen NN\*\*\*\* durch diesen repräsentiert werden und ihnen nur dessen Anteil gemeinsam zu gleichen Teilen zukommt (wie dies von den Vorinstanzen gesehen wurde). Daher streben die Revisionsrekurswerber für sich entgegen den vorinstanzlichen Entscheidungen, wonach ihre Anteile mit je 1/288 bzw. 2/576 zu bemessen sind, die Zuerkennung von 1/96 des Nachlasses an, das wären 6/576 Anteile.

13.2. Die grundsätzlichen Ausführungen des Rekursgerichts zur Auslegung von letztwilligen Verfügungen werden im Verfahren über den Revisionsrekurs nicht in Zweifel gezogen, sodass gemäss Art 71 Abs 3, 60 Abs 2 AussStrG insoweit auf diese in Verbindung mit den nachfolgenden Ausführungen verwiesen werden kann.

Massgeblich für die Auslegung einer letztwilligen Verfügung ist der wahre Wille des Erblassers im Zeitpunkt der Verfügung, wobei die Erklärung als Einheit in ihrem Gesamtzusammenhang zu betrachten ist. Die Auslegung soll dabei so erfolgen, dass der vom Erblasser angestrebte Erfolg eintritt. Sie muss aber im Testament irgendeinen, wenn auch noch so geringen Anhaltspunkt finden und darf nicht völlig dem unzweideutig ausgedrückten Willen gerade zuwiderlaufen („Andeutungstheorie“). Bekämpfen Rechtsmittelwerber – wie im vorliegenden Fall – die Entscheidungen der Vorinstanzen lediglich mit Argumenten aus dem Testamentsinhalt, wenden sich aber nicht gegen die getroffenen Feststellungen, ist die Auslegung eine blosse Rechtsfrage, deren Lösung von den Umständen des Einzelfalls abhängt (2 Ob 135/24b; RIS-Justiz RS0043463). Auch für die Auslegung eines Testaments gilt nämlich der allgemeine Grundsatz, dass die Auslegung einer dem Wortlaut nach feststehenden Urkunde immer dann eine Frage der rechtlichen Beurteilung darstellt, wenn sie allein aufgrund des Urkundeninhalts geschieht (3 Ob 61/09f). Wird also der Wille des Erblassers für den Zeitpunkt, in dem er seine letztwillige Verfügung getroffen hat, nicht ausschliesslich aus der letztwilligen Verfügung abgeleitet, sondern werden noch andere Beweismittel herangezogen und damit ausserhalb der letztwilligen Verfügung liegende Tatsachen zugrunde gelegt, liegt eine Tatfrage vor (7 Ob 173/02w; 2 Ob 153/22x). Wurde eine entsprechende Tatsachenfeststellung zum massgeblichen Willen des Erblassers getroffen, steht dieser damit bindend fest und ist der Auslegung des Testaments zugrunde zu legen (2 Ob 153/22x).

13.3. Das Erstgericht hat in seiner Entscheidung nicht nur den Wortlaut des massgeblichen Testaments, sondern auch ausserhalb desselben liegende Tatsachen berücksichtigt. Die entsprechenden Feststellungen wurden insbesondere aufgrund der Aussagen der Zeugen PP\*\*\*\* und TT\*\*\*\* erarbeitet (ON 145 Seite 23 ff).

Demnach hat sich die Erblasserin gegenüber Rechtsanwalt \*\*\*\*\* dahin geäussert, dass sie ein neues Testament errichten will, welches aber nur eine leichte Abänderung des Testaments vom 15.07.2014 sein sollte. Die Erblasserin wollte den in diesem Testament enthaltenen Ausschluss ihres verstorbenen Bruders L\*\*\*\* und dessen Nachkommen aufheben. Demnach wollte sie „alle gleich behandeln“. Dazu wurden von der Erblasserin die Stämme genannt, welche im Testament begünstigt werden sollten. Es handelte sich auch um jene Stämme, welche im Testament vom 15.07.2014 bereits berücksichtigt worden waren. Rechtsanwalt \*\*\*\*\* und TT\*\*\*\* haben in der Folge die Abklärungen zu den Namen innerhalb der einzelnen Stämme getroffen, welche in das neu zu errichtende Testament einfließen sollten. Vor der Unterzeichnung ging Rechtsanwalt PP\*\*\*\* mit der Erblasserin das Testament noch einmal durch. Sie wünschte keine Änderungen oder Ergänzungen. Rechtsanwalt PP\*\*\*\* las der Erblasserin vor Unterzeichnung das Testament Wort für Wort vor. Die Erblasserin hatte einen Überblick über die Mitglieder der Stämme, welche im Testament vom 29.06.2021 genannt sind (ON 145 Seite 10, 11).

Auch das Rekursgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Heranziehung weiterer

Beweismittel (neben dem Wortlaut des Testaments) keinesfalls zu dem von den damaligen Rekurswerbern gewünschten Ergebnis führen würde. Vielmehr seien insbesondere die Zeugenaussagen des Testamentsverfassers Rechtsanwalt PP\*\*\*\* und WW\*\*\*\* in dem Sinn zu verstehen, „wonach der Stamm nach LL\*\*\*\* (1912-1998) durch RR\*\*\*\*, XX\*\*\*\*, J\*\*\*\*, QQ\*\*\*\*, LL\*\*\*\* (1945-2014) und NN\*\*\*\* (1944-1992) repräsentiert wird, wobei Letzterer wiederum durch die sechs Rekurswerber repräsentiert wird“ (ON 167 Seite 41 Erw 6.2.3 aE).

Schliesslich hängt die Frage, ob einzelne Ausführungen in einem Urteil Tatsachenfeststellungen sind, nicht vom Urteilsaufbau ab. Auch in der Beweiswürdigung oder in der rechtlichen Beurteilung enthaltene, aber eindeutig dem Tatsachenbereich zuzuordnende Ausführungen sind als Tatsachenfeststellungen zu behandeln (sogenannte „dislozierte Feststellungen, – RIS-Justiz RS0043110; 10 ObS 60/21b ua). Nichts anderes kann wie hier für Beschlüsse gelten, die mit Feststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung aufgebaut sind.

Damit ist darauf zurückzukommen, dass das Erstgericht im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung (ON 145 Seite 26) unter Berücksichtigung des Inhalts des niedergeschriebenen Testaments und der sonstigen erhobenen Beweisergebnisse, insbesondere der Angaben der Zeugen PP\*\*\*\* und TT\*\*\*\*, zusammengefasst festgestellt hat, dass der Wille der Erblasserin dahingehend zu verstehen ist, dass der „auf den Stamm nach LL\*\*\*\* sen.

entfallende Anteil 1/8 auf dessen Nachkommen gleichwertig verteilt werden soll und bei Vorversterben eines der Nachkommen dessen Nachkommen wiederum an diese Stelle treten und zwar zu gleichen Teilen“.

Dabei handelt es sich ohne Zweifel um den letzten Willen der Erblasserin betreffende Sachverhaltsannahmen, die bei der rechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen sind. Soweit sich die rechtlichen Ausführungen im vorliegenden Rechtsmittel von dem – insgesamt als Einheit zu sehenden und von der zweiten Instanz gebilligten – Tatsachensubstrat entfernen, hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof darauf an und für sich nicht eingehen.

14. Dennoch sei aber zu den Ausführungen im Revisionsrekurs noch Folgendes erörtert:

Voranzustellen ist zunächst der Gedanke des Fürstlichen Obergerichts, dass die Erblasserin mit der Errichtung ihres Testaments eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Erbfolge anordnen wollte. Damit ist auch zu erklären, dass die Einsetzung nach Stämmen nicht in allen Punkten konsequent durchgezogen wurde. Deshalb spricht nicht gegen die Überlegungen des Rekursgerichts, dass Q\*\*\*\* – auch wenn er wie von den Rechtsmittelwerbern behauptet aus derselben Generation wie die Erblasserin stammen sollte – nicht mit mehr als 1/8 als Erbe eingesetzt wurde. Auch die Einsetzung von WW\*\*\*\* als familienfremde Person zu 1/8 ist damit erklärbar. Ob nun TT\*\*\*\* mit der Erblasserin verwandt ist oder nicht (dazu werden in den vorliegenden Rechtsmittelschriften unterschiedliche Standpunkte eingenommen), kann damit dahingestellt bleiben.

Wenn auch bei den Erbeinsetzungen wiederholt einleitend die Formulierung „setze nach Stämmen ein“ verwendet wurde, so ging es dabei offenbar darum, dass die jeweils unmittelbar daran anschliessend angeführten Personen eben mit 1/8 bedacht werden sollten. Daraus kann aber noch nicht abgeleitet werden, dass entsprechende verhältnismässige Anordnungen somit auch für jene Fälle gelten sollten, die innerhalb dieser Einsetzung „nach Stämmen“ eine anderweitige Aufteilung vorsehen.

Innerhalb der „Stämme“ wurde wiederum – wie schon von den Vorinstanzen zutreffend hervorgehoben – für nachverstorbene Erben vorgesehen, dass deren Nachkommen „als Erben zu gleichen Teilen“ eingesetzt werden. Das spricht sehr deutlich für die Überlegung der Vorinstanzen, dass dies auch im Zusammenhang mit den vorverstorbenen NN\*\*\*\* und LL\*\*\*\* jun. gelten sollte. Es wäre auch nicht erklärbar, dass die Nachkommen der vorverstorbenen NN\*\*\*\* und LL\*\*\*\* jun. wie die unmittelbaren Nachkommen von LL\*\*\*\* sen. nach Kopfteilen eingesetzt und die Nachkommen der später verstorbenen Erben aber nur zu gleichen Teilen deren Erbquote bekommen sollten.

Damit in Einklang zu bringen ist entgegen den Revisionsrekursausführungen, dass alle Nachkommen nach LL\*\*\*\* sen., die bedacht werden sollten, an der betreffenden Stelle namentlich genannt sind. Dass die Nachfolger der vorverstorbenen NN\*\*\*\* und LL\*\*\*\* jun. durch diese repräsentiert werden sollten, ist auch deshalb anzunehmen, da es andernfalls nicht zielführend gewesen wäre, diese beiden vorverstorbenen Nachkommen bei der

Erbeinsetzung zu erwähnen. Wären deren Nachkommen gleich wie die unmittelbaren Nachkommen im Stamm nach LL\*\*\*\* sen. zu bedenken gewesen, so hätte es genügt, nur deren Namen bei der entsprechenden Erbeinsetzung anzuführen.

Die Argumentation im Revisionsrekurs, die Erblasserin hätte (sollte man die Ansicht der Vorinstanzen vertreten) NN\*\*\*\* und LL\*\*\*\* jun. „direkt als Erben einsetzen können“, scheitert schon daran, dass diese im Zeitpunkt der Testamentserrichtung bereits verstorben waren. Gerade der Umstand, dass sie dennoch genannt wurden, spricht dafür, dass deren Nachkommen jeweils deren Anteil sich aufteilen, nicht aber in gleicher Weise berücksichtigt werden sollten, wie die übrigen angeführten Erben nach LL\*\*\*\* sen.

Dass also die Erblasserin offenbar mit dem Begriff „Stamm“ nach den Formulierungen im Revisionsrekurs nur die betreffenden Personengruppen, nicht aber die Stämme im genealogischen Sinn bezeichnen wollte, ist insoweit teilweise richtig, ändert aber nichts an den vorstehenden Überlegungen.

Das gilt auch für die Tatsache, dass die beiden Nachkommen des vorverstorbenen Bruders der Erblasserin, L\*\*\*\*, jeweils mit 1/8 bedacht wurden, und ihnen nicht ein solcher Anteil gemeinsam zugekommen ist.

Die mehrfach verwendeten Formulierungen „die mir bekannten Nachkommen von“ wurden auch bei anderen „Stämmen“ verwendet und hängen offensichtlich damit zusammen, dass die Erblasserin vor der Errichtung des Testaments Rechtsanwalt PP\*\*\*\* und TT\*\*\*\* damit

beauftragt hatte, Abklärungen zu den Namen innerhalb der einzelnen Stämme, welche in das neu zu errichtende Testament einfließen sollten, anzustellen. Es war der Erblasserin offenbar wichtig, die ihr namentlich bekannten Erben als solche zu bezeichnen. Das bedeutet aber noch nicht, dass sie diese, soweit sie - wie die Revisionsrekurswerber - nicht unmittelbare Nachkommen von LL\*\*\*\* sen. sind, zu gleichen Teilen wie die unmittelbaren Nachkommen von LL\*\*\*\* sen. Bedenken wollte.

Richtig ist der Gedanke (Revisionsrekurs Rz 35) dass die Erblasserin bei den anderen „Stämmen“ keine Personen unterschiedlicher Generationen namentlich bezeichnet hat. Allerdings gab es damals in diesen anderen „Stämmen“ auch keine vorverstorbenen Erben, deren Nachkommen als namentlich bekannte Erben eingesetzt werden hätten können. Das betrifft insbesondere die „Stämme“ nach \*\*\*\* und \*\*\*\*, zu denen im Revisionsrekurs gar nicht behauptet wird, dass diese vorverstorbene Nachkommen hätten.

Die Argumentation der Revisionsrekurswerber zielt darauf ab, dass sie als Nachkommen des vorverstorbenen NN\*\*\*\* wie die unmittelbaren Nachkommen von LL\*\*\*\* sen. dessen Achtel nach Kopfteilen erben sollten, während mehrere Erben dieser anderen Personen, wenn diese nach der Testamentserrichtung versterben sollten, nur den entsprechenden Anteil des vorverstorbenen weiteren Nachkommens von LL\*\*\*\* sen. zu gleichen Teilen erben würden.

Dies würde aber eine Ungleichbehandlung der übrigen Nachkommen von LL\*\*\*\* sen. bedeuten, die die Erblasserin – trotz der allenfalls nicht ganz klaren Formulierung bei der betreffenden Erbeinsetzung – nach den Feststellungen vermeiden wollte.

Schliesslich hat aber die Erblasserin zum „Stamm LL\*\*\*\* sen.“ ohnehin festgelegt, dass „für den Fall, dass jemand der Genannten vorverstorben wäre“, deren „Nachkommen als Erben zu gleichen Teilen eingesetzt werden“, was sich schon dem Wortlaut nach auch auf die beiden vorverstorbenen Söhne von LL\*\*\*\* sen., nämlich NN\*\*\*\* und LL\*\*\*\* jun., und damit in weiterer Folge auf die Revisionsrekurswerber als Nachkommen von NN\*\*\*\* bezieht. Diese Formulierung entspricht wortgleich jenen bei den übrigen Erbeinsetzungen, zu denen auch im Revisionsrekurs (ua Rz 34, 35) ausgeführt wird, dass die Nachkommen von dort genannten Erben, die in Zukunft versterben sollten, „zu gleichen Teilen an deren Stelle treten sollten“. Dass im Unterschied zu den übrigen Erbeinsetzungen, die Namen der Rechtsmittelwerber im Testament angeführt sind, lässt sich wie erwähnt zwanglos damit erklären, dass diese Erbeinsetzung die einzige ist, bei der die Nachkommen von vorverstorbenen Erben berücksichtigt werden.

Dass die Erstrichterin – vor der Verfassung des erstinstanzlichen Beschlusses – allenfalls noch im Zuge der mündlich zuvor durchgeföhrten Verhandlung eine andere Auffassung vertreten haben sollte, spielt schon im Hinblick auf diese Überlegungen entgegen den Argumenten im Revisionsrekurs keine Rolle.

Den Ausführungen in der Beantwortung des Revisionsrekurses ist sohin darin zuzustimmen, dass die Wendung „Stamm nach LL\*\*\*\*“ (gemeint sen.) trotz der nachfolgenden teilweise nicht ganz klaren Formulierung für die von den Vorinstanzen vertretene Ansicht sowie einen entsprechenden Willen der Erblasserin, der im Wortlaut des Testaments durchaus gedeckt ist, und nicht dagegenspricht. Andernfalls wäre es auch naheliegend gewesen – wie in der Beantwortung des Rechtsmittels aufgezeigt wird –, die zwölf Nachkommen von LL\*\*\*\* sen. ausdrücklich mit einer dem jeweiligen Kopfteil entsprechenden Quote einzusetzen, ohne die vorverstorbenen Söhne zu erwähnen.

15. Dem Revisionsrekurs war sohin ein Erfolg zu versagen, ohne dass es weiterer Erörterungen bedarf (Art 71 Abs 3, 60 Abs 2 AussStrG).

16. Die Kostenentscheidung ist in Art 78 Abs 2 AussStrG begründet. Die Rechtsmittelwerber sind mit den von ihnen verfolgten, gegenüber jenen der Rechtsmittelgegner entgegengesetzten Interessen im Verfahren über den Revisionsrekurs nicht durchgedrungen, weshalb sie den Revisionsrekursgegnern die Kosten deren Beantwortung des Rechtsmittels zu ersetzen haben. Da sich die bestätigte Entscheidung einheitlich auf alle Erben auswirkt, ist eine solidarische Verpflichtung zum Kostenersatz für die unterlegenen Parteien gerechtfertigt. Anhaltspunkte, hier im Sinn von Art. 78 Abs 2 letzter Satz AussStrG nach Billigkeit von diesen Grundsätzen abzugehen und insbesondere auch jene Parteien, die sich am vorliegenden Zwischenverfahren nicht beteiligt haben, zum Kostenersatz zu verpflichten, bestehen nicht. Ein

Kostenersatz zu deren Gunsten scheitert schon an von diesen nicht erbrachten Leistungen und nicht verzeichneten Kosten.

Die zugesprochenen Kosten wurden rechtzeitig und richtig verzeichnet.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 07. November 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

.....

**SCHLAGWORTE:**

Art 2 Abs 1 Bst c, 78, 161 ff AussStrG:

Verfahren über das Erbrecht; Parteifähigkeit von Erben, die eine Erbantrittserklärung abgegeben haben; Rechtsmittellegitimation; Beschwer; Kostenersatzpflicht.

§§ 552 ABGB, Art 66 Abs 1 Bst c AussStrG:

Auslegung eines Testaments; Differenzierung zwischen Tat- und Rechtsfrage; „dislozierte Feststellungen“.